



EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Bildung und Kultur



GD Bildung und Kultur

Programm für lebenslanges Lernen

PROGRAMM FÜR LEBENSLANGES LERNEN
ALLGEMEINER AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2008
TEIL II: VERWALTUNGS- UND FINANZBESTIMMUNGEN

Die Antragsteller werden ferner gebeten, regelmäßig die Website der Europäischen Kommission sowie – abhängig von der jeweiligen Maßnahme – die Website ihrer Nationalen Agentur bzw. der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ zu konsultieren, um sich über etwaige Erläuterungen zur vorliegenden Aufforderung zu informieren, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Antragsteller, die einen Vorschlag im Namen eines Zusammenschlusses einreichen (Partnerschaften, multilaterale Projekte und Netze, flankierende Maßnahmen), werden außerdem gebeten, die Unterlagen in der Sprache einzusehen, die beim Erstellen des Vorschlags und der Durchführung des Arbeitsprogramms verwendet werden soll.

Inhaltsverzeichnis

TEIL II-A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL 1. ZEITPLAN

KAPITEL 2. VERFÜGBARE MITTEL

KAPITEL 3. FÖRDERKRITERIEN FÜR LÄNDER, ANTRAGSTELLER UND ANTRÄGE

KAPITEL 4. AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR ANTRAGSTELLER

KAPITEL 5. AUSWAHLKRITERIEN FÜR ANTRAGSTELLER

KAPITEL 6. KRITERIEN FÜR DIE BEURTEILUNG VON ANTRÄGEN

KAPITEL 7. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

KAPITEL 8. BEKANNTMACHUNG

KAPITEL 9. ANTRAGSVERFAHREN

KAPITEL 10. GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

KAPITEL 11. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

KAPITEL 12. ANSPRECHPARTNER

KAPITEL 13. ANDERE EUROPÄISCHE KOOPERATIONSPROGRAMME MIT VERWANDTEN
ZIELSETZUNGEN

TEIL II-B: ANHÄNGE

ANHANG I: VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

ANHANG II: LISTE DER „ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE“

ANHANG III: VON DEN NATIONALEN AGENTUREN VERWALTETE MASSNAHMEN

ANHANG IV: VON DER EXEKUTIVAGENTUR VERWALTETE MASSNAHMEN

ANHANG V: STÜCKKOSTENSÄTZE UND PAUSCHALBETRÄGE

Teil II-A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für die Verwaltung des Programms „Lebenslanges Lernen“ wird die Europäische Kommission bei dezentralen Maßnahmen (insbesondere Mobilität und Partnerschaften) von den **Nationalen Agenturen** und bei zentralen Maßnahmen (insbesondere multilaterale Projekte und Netze, mit Ausnahme von Leonardo-da-Vinci-Projekten für Innovationstransfer und flankierende Maßnahmen) von der **Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“** unterstützt (siehe Anhang I).

Sowohl die Nationalen Agenturen (NA) als auch die Exekutivagentur (EA) werden nachstehend als „Agentur“ bezeichnet, wenn beide Einrichtungen betroffen sind.

Kapitel 1. ZEITPLAN

In Anhang I sind für jede Maßnahme die wichtigsten Schritte von der Einreichung des Finanzhilfeantrags bis zum Beginn der Maßnahme und deren maximale Laufzeit angegeben.

Anträge für Maßnahmen, deren Laufzeit die hier angegebene maximale Laufzeit übersteigt, sind nicht zulässig.

Sollte der Anspruchsberechtigte nach Unterzeichnung der Vereinbarung und Beginn der Maßnahme feststellen, dass es – aus hinreichend nachgewiesenen und nicht von ihm zu verantwortenden Gründen – unmöglich geworden ist, die Maßnahme in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden.

Der Förderzeitraum beginnt an dem in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Datum. Der Beginn des Förderzeitraums kann auf keinen Fall vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen.

Kapitel 2. VERFÜGBARE MITTEL

Die Anhänge III und IV enthalten eine ausführliche Aufschlüsselung der verfügbaren Mittel pro Maßnahme; insgesamt werden etwa 901 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

Alle Finanzangaben sind Schätzwerte. Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Maßnahmen sind möglich. Außerdem behalten sich die Europäische Kommission, die NA und die EA das Recht vor, nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel zu vergeben.

Kapitel 3. FÖRDERKRITERIEN FÜR LÄNDER, ANTRAGSTELLER UND ANTRÄGE

Für eine Finanzhilfe werden nur Anträge in Betracht gezogen, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen. Antragsteller, deren Antrag als nicht förderfähig eingestuft wurde, werden über die Gründe für die Ablehnung informiert.

3.1. Förderfähige Länder

Die Antragsteller müssen in einem Land ansässig sein, das am Programm für lebenslanges Lernen teilnimmt¹.

Im Jahr 2008 nehmen folgende Länder teil:

- die 27 EU-Mitgliedstaaten²;
- Island, Liechtenstein, Norwegen;
- Türkei.

¹ Mit Ausnahme des Einzelprogramms Jean Monnet, das Hochschuleinrichtungen weltweit offen steht.

² Schließt Antragsteller aus folgenden Regionen ein: Kanarische Inseln, Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana, Réunion, Azoren, Madeira. Wenn für die in Anhang II aufgeführten überseeischen Länder und Gebiete spezifische Finanzbestimmungen gelten, kommen sie auch für diese Regionen zur Anwendung.

3.2. Für die Antragsteller geltende Förderbedingungen

3.2.1. Als Antragsteller kommen in Frage:

- Staatsbürger eines Landes, das am Programm für lebenslanges Lernen teilnimmt;
- Staatsbürger anderer Länder, die ihren ständigen Wohnsitz in einem an dem Programm teilnehmenden Land haben³ oder dort als staatenlos gemeldet sind oder Flüchtlingsstatus genießen.

3.2.2. Die Antragsteller müssen die Bestimmungen des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens, insbesondere Artikel 4 „Zugang zum Programm für lebenslanges Lernen“, erfüllen. Anträge dürfen nur von Einrichtungen oder Organisationen eingereicht werden, die den Status einer juristischen Personen haben; eine Ausnahme bilden die Comenius- und Grundtvig-Mobilitätsmaßnahmen sowie Studienbesuche im Rahmen des Querschnittsprogramms, für die Finanzhilfeanträge von natürlichen Personen gestellt werden können.

3.2.3. Für das Programm Erasmus gilt Folgendes:

- Hochschulen, die am Programm Erasmus teilnehmen wollen, benötigen eine Erasmus-Hochschulcharta (EHC), außer wenn sie lediglich als nicht-koordinierende Partner an multilateralen Projekten oder Netzen oder an flankierenden Maßnahmen teilnehmen. Für die Organisation von Studentenpraktika müssen die Hochschulen über eine „erweiterte“ Erasmus-Hochschulcharta verfügen.
- Gleichwohl steht das Programm Erasmus einem breiten Spektrum von Akteuren offen (Unternehmen, Sozialpartner, Forschungszentren usw.), wie in Artikel 20 des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens festgelegt. Diese Akteure müssen natürlich keine Erasmus-Hochschulcharta für die Organisation von Studentenpraktika oder die Teilnahme an multilateralen Projekten oder Netzen oder flankierenden Maßnahmen beantragen.
- Im Laufe des Studiums kann eine Einzelperson höchstens drei Erasmus-Zuschüsse erhalten: einen Zuschuss für einen Studienabschnitt, einen Zuschuss für ein Praktikum und einen Zuschuss für die Teilnahme an einem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang.

3.3. Für die Finanzhilfeanträge geltende Förderbedingungen

Die Anträge müssen folgende Kriterien erfüllen:

- (1) Sie müssen den Anforderungen des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens genügen; dies betrifft insbesondere Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) sowie die Artikel über den Zugang zu den Einzelprogrammen: Artikel 16 (Comenius), Artikel 20 (Erasmus), Artikel 24 (Leonardo da Vinci), Artikel 28 (Grundtvig), Artikel 32 (Querschnittsprogramm) und Artikel 34 (Jean Monnet).
- (2) Sie müssen das Antragsverfahren gemäß Kapitel 9 einhalten.
- (3) Sie müssen die in diesem Aufruf gesetzten Fristen einhalten (siehe Anhänge III und IV und Kapitel 9).
- (4) Sie müssen sich an die minimale und maximale Projektlaufzeit an sowie die Mindestzahl von Partnern und Ländern halten (siehe Anhänge III und IV). Bei Mobilitätsmaßnahmen muss mindestens ein EU-Mitgliedstaat involviert sein. Bei multilateralen Projekten wird davon ausgegangen, dass europäische Vereinigungen mit Mitgliedern in mehreren, am Programm für lebenslanges Lernen teilnehmenden Ländern die Anforderung hinsichtlich der Mindestzahl von Ländern erfüllen, ohne dass sie andere Einrichtungen in den Zusammenschluss einbeziehen müssen, wenngleich dies ggf. empfohlen wird.

³ Unter Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften.

- (5) Die Anträge müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sein^{4 5 6 7}. Wird ein Antrag von einem Zusammenschluss eingereicht⁸, so muss der Antragsteller (Koordinator der Maßnahme) den Antrag in der Sprache einreichen, die in dem Zusammenschluss bei der Durchführung des Arbeitsprogramms verwendet werden soll (siehe auch Kapitel 5.1); andernfalls sind alle Sprachen zulässig.
- (6) Die Anträge müssen auf dem offiziellen Antragsformular für die betreffende Maßnahme eingereicht werden und sind elektronisch und vollständig auszufüllen⁹.
- (7) Die Anträge müssen einen auf Euro lautenden Finanzplan umfassen.
- (8) Die Anträge sind von einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.
- (9) Sie sind an die richtige Agentur zu versenden (NA¹⁰ oder EA – siehe Anhang I), wie im Antragsformular angegeben.
- (10) Wird ein Antrag von einem Zusammenschluss eingereicht, so muss zumindest eine der beteiligten Organisationen in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sein. Diese Bedingung gilt nicht für unilaterale Projekte und multilaterale Jean-Monnet-Projekte.

Zusätzlich zu den genannten Kriterien müssen die Anträge juristischer Personen folgende Kriterien erfüllen:

- (11) Sie müssen von einer Person in der antragstellenden Organisation unterzeichnet sein, die bevollmächtigt ist, rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.
- (12) Im Falle von Zusammenschlüssen, die einen Antrag für multilaterale Projekte und Netze, flankierende Maßnahmen, Studien und vergleichende Forschung sowie Jean-Monnet-Projekte stellen, sind die Original-Absichtserklärungen der Partner beizulegen¹¹, welche von einer Person unterzeichnet sind, die bevollmächtigt ist, im Namen der Partnerorganisation rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen. Zudem muss mindestens eine der am Zusammenschluss beteiligten Organisationen aus einem EU-Mitgliedstaat stammen.
- (13) Sie müssen eine von der bevollmächtigten Person unterzeichnete Ehrenerklärung¹² umfassen, die besagt, dass sich die juristische Person nicht in einer Ausschlussituation befindet (siehe Kapitel 4).
- (14) Außer bei öffentlichen Einrichtungen müssen sie eine von der bevollmächtigten Person unterzeichnete Ehrenerklärung¹³ umfassen, die den Status als juristische Person bescheinigt und besagt, dass die verantwortliche Organisation finanziell und operativ in der Lage ist, das im Finanzhilfeantrag beschriebene Projekt erfolgreich durchzuführen.

⁴ Mit Ausnahme von Finanzhilfeanträgen für Mobilitätsprojekte, die bei den Nationalen Agenturen der EFTA-/EWR- und Kandidatenländer der Europäischen Union eingereicht werden. Diese Finanzhilfeanträge können in der Landessprache des Antragstellers verfasst werden, sie müssen aber eine Zusammenfassung in Englisch, Französisch oder Deutsch enthalten.

⁵ Antragsteller für die Erasmus-Hochschulcharta müssen die ERASMUS-Grundsatzerklärung auch in Englisch, Französisch oder Deutsch vorlegen.

⁶ Antragsteller für das Programm Jean Monnet müssen ihre Anträge entweder in Englisch, Französisch oder Deutsch einreichen.

⁷ Antragsteller für Studienbesuche im Rahmen des Querschnittsprogramms müssen das Antragsformular in der Sprache des besuchten Landes vorlegen.

⁸ Multilaterale Partnerschaften, Projekte und Netze (mit einem „Koordinator“ und mehreren „Partnern“) werden im vorliegenden Dokument als „Zusammenschluss“ bezeichnet.

⁹ Bei einigen Maßnahmen müssen die Antragsteller ein Online-Formular ausfüllen.

¹⁰ Im Falle eines Zusammenschlusses an die NA des Landes, in dem der Projektkoordinator niedergelassen ist.

¹¹ Eine unterschriebene Fax-Version wird im Stadium des Vorschlages akzeptiert. Die Originale müssen zum Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung vorliegen.

¹² Diese Erklärung ist Teil des Antragsformulars.

¹³ Diese Erklärung ist Teil des Antragsformulars.

Spezifische Förderkriterien sind in den Anhängen III und IV enthalten.

Kapitel 4. AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR ANTRAGSTELLER

Von der Teilnahme an dem vorliegenden Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller (siehe Artikel 114 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften),

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten illegalen Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Keine Finanzhilfe können Antragsteller erhalten, die zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfevergabe

- a) sich in einem Interessenkonflikt mit Organisationen oder Personen befinden, die direkt oder indirekt in das Vergabeverfahren involviert sind;
- b) falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gegen Antragsteller, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, können verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden (siehe Artikel 93 bis 96 der Haushaltsordnung).

Kapitel 5. AUSWAHLKRITERIEN FÜR ANTRAGSTELLER

Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für natürliche Personen, die eine Finanzhilfe beantragen.

Die nachstehenden Teilnahmebedingungen dienen dazu, festzustellen, ob die Antragsteller über die für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms erforderliche operative und finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Antragsteller müssen ggf. entsprechende Unterlagen vorlegen (siehe unten). Kommt die Agentur daraufhin zu dem Schluss, dass die operative und/oder finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde oder nicht zufrieden stellend ist, kann sie den Antrag ablehnen oder weitere Auskünfte verlangen.

5.1. Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller werden hinsichtlich der die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme bzw. des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms nötigen Fachkenntnisse und Qualifikationen beurteilt.

Falls im Antragsformular verlangt, sind die Lebensläufe der wichtigsten, in die Maßnahme eingebundenen Mitarbeiter vorzulegen, aus denen ihre einschlägige fachliche Erfahrung hervorgeht. Bei Zusammenschlüssen gilt diese Vorschrift für alle Partner.

Diese Unterlagen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union vorzulegen.

5.2. Organisation, denen eine ausreichende finanzielle und organisatorische Stabilität bescheinigt wird

Im Rahmen dieser Aufforderung geht man davon aus, dass folgende Einrichtungen über die notwendige finanzielle, fachliche und administrative Kapazität sowie die erforderliche finanzielle Stabilität verfügen: von den teilnehmenden Ländern anerkannte Schulen und Hochschulen sowie Einrichtungen oder Organisationen des Bildungs- und Ausbildungssektors, die in den letzten zwei Jahren mehr als 50 % ihrer Jahreseinnahmen aus staatlichen Quellen bezogen haben oder von öffentlichen Einrichtungen oder ihren Vertretern kontrolliert werden. Gleichwohl müssen diese Antragsteller eine Ehrenerklärung unterzeichnen, mit der sie bestätigen, dass sie die oben genannten Bedingungen erfüllen¹⁴. Die Europäische Kommission und die Agenturen behalten sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit dieser Erklärung zu verlangen.

5.3. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über solide Finanzierungsmöglichkeiten verfügen, die ausreichen, ihre Tätigkeit während der gesamten Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme sicherzustellen und ihren Beitrag zu der Finanzierung zu gewährleisten.

5.3.1. Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für öffentlichen Einrichtungen oder Organisationen gemäß Abschnitt 5.2, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie über die notwendige finanzielle, fachliche und administrative Kapazität sowie die erforderliche finanzielle Stabilität verfügen, um Maßnahmen im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen abzuwickeln.

5.3.2. In Bezug auf andere Programmteilnehmer gilt, dass die Antragsteller zwecks Prüfung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit mit ihren Anträgen folgende Dokumente vorlegen müssen:

- für Finanzhilfeanträge über 25 000 EUR: den offiziellen Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr¹⁵;
- für Finanzhilfeanträge über 500 000 EUR: einen Prüfbericht eines zugelassenen externen Rechnungsprüfers, der eine Zertifizierung des Jahresabschlusses für das letzte verfügbare Geschäftsjahr umfasst.

Abhängig vom Ergebnis der Beurteilung der Anträge (siehe Kapitel 6) und der Überprüfung der finanziellen Kapazität der Antragsteller in Verbindung mit dem Finanzhilfeantrag kann die Agentur dem Antragsteller Folgendes vorschlagen: eine Finanzhilfevereinbarung bzw. Finanzhilfeentscheidung mit der Verpflichtung, eine Sicherheitsleistung über die Vorauszahlung zu hinterlegen, oder eine Finanzhilfevereinbarung ohne Vorauszahlung oder eine Finanzhilfevereinbarung mit Auszahlung in Tranchen.

Kapitel 6. KRITERIEN FÜR DIE BEURTEILUNG VON ANTRÄGEN

Förderfähige Anträge werden – unter Berücksichtigung der in Teil I dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen dargelegten Prioritäten – auf der Grundlage der Zuschlagskriterien gemäß Anhang III und Anhang IV bewertet. Die Rangfolge dieser Kriterien wird zusammen mit

¹⁴ Diese Erklärung ist Teil des Antragsformulars.

¹⁵ „Offiziell“ bedeutet, dass die Abschlüsse von einem externen Sachverständigen zertifiziert und/oder veröffentlicht und/oder auf der Jahreshauptversammlung der Einrichtung gebilligt wurden.

den entsprechenden Antragsformularen auf den Websites der Nationalen Agenturen bzw. der Exekutivagentur veröffentlicht.

Bei der Beurteilung der Anträge kann außerdem zum Tragen kommen, inwieweit die thematischen Prioritäten für die betreffende Maßnahme abgedeckt sind.

Der Beschluss über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens fördert die Mitwirkung an dezentralen Maßnahmen, insbesondere von Personen und Organisationen, die noch nicht am Programm für lebenslanges Lernen oder an einem Vorgängerprogramm teilgenommen haben, sowie von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und benachteiligten Gruppen (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f).

Die Vergabe der Finanzhilfen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und der relativen Qualität der Finanzhilfeanträge, unter Berücksichtigung des maximalen Beitrags der Europäischen Union und des maximalen Kofinanzierungsanteils (siehe Kapitel 7 und Anhänge III und IV).

Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens informiert.

Kapitel 7. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

7.1. Allgemeines

Die Gewährung einer Finanzhilfe für eine Maßnahme wird entweder durch eine von beiden Parteien (Agentur und Finanzhilfeempfänger) zu unterzeichnende Finanzhilfevereinbarung oder durch eine an den Finanzhilfeempfänger gerichtete unilaterale Entscheidung der Agentur formalisiert.

In der Vereinbarung bzw. Entscheidung sind die Zahlungsmodalitäten sowie das Bankkonto aufzuführen, auf das die Mittel überwiesen werden.

Für ein und dieselbe Maßnahme kann nur eine Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt gewährt werden. Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Die rückwirkende Gewährung von Finanzhilfen für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Diese Finanzhilfe kann auf keinen Fall den ursprünglich beantragten Betrag übersteigen, sie kann jedoch geringer sein als vom Empfänger beantragt.

Die Finanzhilfen sollen als Anreiz zur Verwirklichung von Projekten dienen, die ohne die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union nicht durchgeführt werden könnten, und beruhen auf dem Grundsatz der Kofinanzierung. Bei Finanzhilfen unter 25 000 EUR sind die Antragsteller von der oben erwähnten Pflicht zur Vorlage von Belegen für die Kofinanzierung entbunden.

In den allgemeinen Bedingungen werden die Regelungen und Fristen für die Änderung, Aussetzung und Beendigung der Vereinbarung bzw. Entscheidung festgelegt. Empfängern, die nachweislich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen haben, kann ihre Finanzhilfevereinbarung gekündigt werden und/oder ihnen können finanzielle Sanktionen auferlegt werden.

Finanzhilfevereinbarungen bzw. Finanzhilfeentscheidungen können nur durch schriftliche Zusatzvereinbarungen oder -entscheidungen geändert werden. Die Zusatzvereinbarungen oder -entscheidungen dürfen keine Änderungen bezwecken oder bewirken, welche die Gewährung der betreffenden Finanzhilfe infrage stellen; außerdem dürfen die Zusatzvereinbarungen oder -entscheidungen nicht die Gleichbehandlung der Antragsteller beeinträchtigen.

Hinweis: Falls der Finanzhilfeempfänger für die Durchführung der Maßnahmen einen oder mehrere Aufträge vergeben muss (Ausschreibungen), gelten die vereinfachten Verfahren für Aufträge von geringem Wert (siehe Kapitel 9.2 in Bezug auf den „Leitfaden für Antragsteller“).

7.2. Finanzielle Bedingungen für Mobilitätsmaßnahmen (Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig, Querschnittsprogramm)

Für Mobilitätsmaßnahmen werden Finanzhilfen (Stipendien) auf Grundlage verschiedener Kostenelemente gewährt. Die in Anhang V vorgeschlagenen Sätze sind Höchstbeträge. Die NA können einen Kofinanzierungsanteil festlegen oder diese Beträge nach unten korrigieren. Diese Informationen müssen auf den Websites der Nationalen Agenturen veröffentlicht werden. Für Menschen mit besonderen Bedürfnissen können spezifische Finanzierungsmaßnahmen getroffen werden.

7.2.1. Aufenthaltskosten

Für alle Mobilitätsmaßnahmen werden die Aufenthaltskosten als Pauschalzuschuss auf Grundlage täglicher, wöchentlicher¹⁶ oder monatlicher Sätze berechnet (siehe Anhang V). Die Aufenthaltskosten decken die Unterkunft, Mahlzeiten, Fahrtkosten vor Ort, Telekommunikationskosten, einschließlich Telefax und Internet, und andere Kleinbeträge ab.

Bei Mobilitätsmaßnahmen mit einer Dauer von bis zu zwölf Wochen schließen die Finanzhilfen keine Fahrtkosten ein; diese Kosten werden auf Grundlage der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei Mobilitätsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwölf Wochen wird ein Pauschalbetrag als Beitrag zu allen Kosten, einschließlich Fahrtkosten, gewährt.

7.2.2. Fahrtkosten

Bei Mobilitätsmaßnahmen mit einer Dauer von bis zu zwölf Wochen werden die Fahrtkosten von der NA auf Grundlage der tatsächlichen Kosten erstattet (einschließlich ggf. anfallender Kosten für Einreise-/Ausreisevisa), entweder vollständig oder zum Teil (durch Anwendung einer Höchstgrenze oder eines maximalen Deckungsprozentsatzes). Nationale Agenturen können Aufenthalts- und Fahrtkosten in einer Pauschale zusammenfassen.

Wenn jedoch Personen in einem der überseeischen Länder und Gebiete gemäß dem Beschluss 2001/822/EG des Rates (siehe Anhang II) wohnen oder eines dieser Gebiete zum Zielort haben, werden die tatsächlich angefallenen Reisekosten vollständig erstattet, unabhängig von der Dauer der Mobilitätsmaßnahme.

7.2.3. Sonstige Kosten

Kosten, die den für die Organisation einer Mobilitätsmaßnahme verantwortlichen Stellen entstehen, können anhand der Informationen in Anhang V Abschnitt 3 „Mobilität – sonstige Kosten“ berechnet werden.

7.3. Finanzielle Bedingungen für Partnerschaften (Comenius, Grundtvig, Leonardo da Vinci)

Finanzhilfen werden in Form eines Pauschalzuschusses für jeden Partner, als Beitrag zu den gesamten förderfähigen Kosten der Partnerschaft, gewährt: Reisekosten, Aufenthaltskosten während des Mobilitätszeitraums sowie lokale Projektaktivitäten (siehe Anhang V).

7.4. Finanzielle Bedingungen für multilaterale Projekte und Netze, flankierende Maßnahmen, Studien und vergleichende Forschung (Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci, Grundtvig, Querschnittsprogramm) sowie Jean-Monnet-Projekte

Der Finanzhilfeantrag muss einen detaillierten Finanzplan enthalten, in dem sämtliche Beträge in Euro anzugeben sind. Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die Umrechnungskurse verwenden, die am Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wurden.

¹⁶ Eine Woche entspricht fünf vollen aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

Der Finanzplan für die beantragte Maßnahme muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommenden Kosten deutlich ausweisen. Die antragstellende Organisation gibt alle sonstigen Quellen und Beträge von Gemeinschaftshilfen an, die sie in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Maßnahme oder andere Maßnahmen oder im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeiten erhält bzw. beantragt.

Der im Abschnitt Einnahmen des Finanzplans genannte prozentuale Anteil an Eigenmitteln wird als gesicherter Mindestbetrag betrachtet, der bei der Endabrechnung berücksichtigt werden muss. Wie in Anhang I erläutert, kann die bewilligte Finanzhilfe nicht mehr als 75 % der förderfähigen Kosten abdecken.

Für multilaterale Projekte und Netze, flankierende Maßnahmen, Studien und vergleichende Forschung sind die Höchstsätze für Personalkosten und Aufenthaltskosten in Anhang V angegeben.

Antragsteller sollten ihrer Finanzplanung Folgendes zugrunde legen:

- die tatsächlichen Tagessätze für Personalkosten: diese dürfen die in Tabelle 5e festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen; darüber hinausgehende Beträge werden als nicht förderfähig erachtet; die Richtigkeit dieser Kosten kann im Rahmen eines Audits überprüft werden;
- die tatsächlichen täglichen Aufenthaltskosten: diese dürfen die in Tabelle 5f festgelegten Höchstbeträge nicht übersteigen; darüber hinausgehende Beträge werden als nicht förderfähig erachtet;
- die tatsächlichen Kosten hinsichtlich anderer Kostenkategorien, wie im Antragsformular angegeben.

Für Jean-Monnet-Projekte müssen die Beträge, die unter Personalkosten und Aufenthaltskosten ausgewiesen werden, durch den Antragsteller begründet werden. Wenn diese Kosten die Höchstsätze (siehe Website der Exekutivagentur) überschreiten, werden die darüber hinausgehenden Beträge als nicht förderfähig erachtet.

Kapitel 8. BEKANNTMACHUNG

Alle innerhalb eines Rechnungsjahrs gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr des Jahres, das auf den Abschluss des Haushaltsjahrs folgt, in dem sie gewährt worden sind, auf der Website der Gemeinschaftsinstitutionen veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können ferner auf jede andere geeignete Art und Weise veröffentlicht werden, so auch im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Namen der einzelnen Stipendiaten werden jedoch nicht im Amtsblatt oder auf der Europa-Website veröffentlicht.

Für juristische Personen, die eine Finanzhilfe erhalten, gilt:

- a) Es werden folgende Informationen veröffentlicht¹⁷:
 - Name und Anschrift des Finanzhilfeempfängers;
 - Gegenstand der Finanzhilfe;
 - Finanzhilfebetrag und Finanzierungsrate.
- b) Sie müssen, in jeder Veröffentlichung oder anlässlich von Maßnahmen, für die die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich auf den Beitrag der Europäischen Union aufmerksam zu machen. Ferner sind sie gehalten, in allen im Rahmen der kofinanzierten Maßnahme erstellten Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten den Namen und das Logo der Europäischen Kommission deutlich sichtbar aufzuführen. Wird diese Vorgabe nicht umfassend erfüllt, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

¹⁷ Die Antragsformulare umfassen eine ausdrückliche Erklärung des Antragstellers, in der dieser der Kommission oder der Agentur die Veröffentlichung der genannten Daten im Falle einer Genehmigung des Antrags gestattet. Gleichwohl kann ein Finanzhilfeempfänger eine Ausnahme von dieser Bestimmung beantragen, falls die Veröffentlichung seine Sicherheit oder seine Geschäftsinteressen gefährden würde.

- c) Sie sind gehalten den Zugang zu Einzelheiten der Maßnahme und zu entstehenden und abschließenden Ergebnissen auf einer Internetseite, die während und für einen nach Ende des Vertrages festgelegten Zeitraum aufrechterhalten werden soll, gewährleisten. Die Einzelheiten der Website sollten der zuständigen Agentur zu Beginn der Maßnahme mitgeteilt und im Abschlussbericht bestätigt werden.
- d) Sie sind gehalten die Ergebnisse auf der von der Europäischen Kommission bereitgestellten IT-Plattform zur Verfügung stellen, sobald diese Plattform eingerichtet ist.

KAPITEL 9. ANTRAGSVERFAHREN

9.1. Veröffentlichung

Der vorliegende Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen wird im Amtsblatt der Europäischen Union (Amtsblatt der EU, Reihe C230 vom 2/10/2007, Seite 4) und unter folgender Internetadresse veröffentlicht:

<http://ec.europa.eu/llp>

9.2. Antragsformulare und Leitfaden für Antragsteller

Diese Unterlagen sind (je nach Maßnahme) erhältlich:

- auf der Website der NA;
- auf der Website der EA: www.eacea.ec.europa.eu;
- auf der Website des Programms für lebenslanges Lernen: www.llp.europa.eu.

Es wird dringend empfohlen, die relevanten Abschnitte des Leitfadens für Antragsteller zu lesen.

9.3. Einreichung des Finanzhilfeantrags

9.3.1. Bei der Einreichung von Anträgen für die einzelnen Maßnahmen sind die von der zuständigen Agentur jährlich veröffentlichten Anweisungen zu beachten. Neben der Möglichkeit der Online-Antragstellung müssen die Antragsteller außerdem eine mit den erforderlichen Anhängen versehene, unterschriebene Papierfassung einreichen; diese ist an die angemessene weiter unten angegebene Adresse zu senden (siehe Abschnitte 9.3.3 und 9.3.4). Diese Version muss eindeutig als Original gekennzeichnet sein.

Bitte das Original (per Telefax eingereichte Anträge oder Farbkopien eines Originalantrags sind nicht zulässig) nicht binden (damit relevante Teile leicht kopiert werden können), jedoch sicher verpacken. Es muss die klar erkennbare Unterschrift einer Person in der antragstellenden Organisation tragen, die bevollmächtigt ist, im Auftrag dieser Organisation rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.

9.3.2. Außerdem muss der Antragsteller folgende zusätzliche Bestimmungen beachten:

- für Finanzhilfeanträge, die an die Nationale Agentur einzusenden sind (siehe Anhang III): siehe Website der zuständigen Agentur;
- für Finanzhilfeanträge, die an die Exekutivagentur einzusenden sind (siehe Anhang IV): siehe Website der Exekutivagentur.

9.3.3. Nach den Vorgaben von Anhang I ist der Antrag entweder an die NA des Landes, in der der Antragsteller niedergelassen ist, oder an die EA zu richten.

9.3.4. Die Anschriften der NA und der EA sind zu finden unter: www.llp.europa.eu

9.3.5. Auf dem äußeren Umschlag mit dem Finanzhilfeantrag sind folgende Angaben anzubringen:

- Bezeichnung des jeweiligen Programms: Comenius, Erasmus, Leonardo Da Vinci, Grundtvig, Querschnittsprogramm, Programm Jean Monnet;
- Kennnummer der spezifischen Maßnahme (wie im Antragsformular angegeben).

Als Nachweis für die fristgerechte Einreichung des Finanzhilfeantrags gilt der Poststempel auf dem äußeren Umschlag. Es wird dringend empfohlen, sich eine Quittung über das Absendedatum ausstellen zu lassen.

9.3.6. Sämtliche zusätzliche Informationen, die der Antragsteller für notwendig erachtet, können auf getrennten Blättern vorgelegt werden.

9.3.7. Nachträgliche Änderungen der Antragsunterlagen sind nicht zulässig. Sind jedoch einzelne Punkte zu klären, kann der Antragsteller kontaktiert werden.

9.3.8. Die Antragsteller erhalten innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichungsfrist eine Empfangsbestätigung (siehe Anhänge III und IV).

Kapitel 10. GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Für die Verwaltung und Finanzierung der Maßnahmen des Programms für lebenslanges Lernen sind die folgenden Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007.

Der Beschluss über das Programm „Lebenslanges Lernen“ geht den sonstigen geltenden Bestimmungen vor.

Zu diesem Aufruf sind auch der „Leitfaden für Antragsteller“ und die Antragsformulare (siehe Abschnitt 9.2) zu konsultieren.

Rangfolge der Dokumente im Zusammenhang mit diesem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen:

- (1) Beschluss Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens;
- (2) offizielle Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (DG EAC/30/07), veröffentlicht im Amtsblatt (Amtsblatt der EU, Reihe C230, Seite 4);
- (3) Text des Aufrufs (Teile I und II), wie auf der Webseite zum lebenslangen Lernen veröffentlicht;
- (4) „Leitfaden für Antragsteller“, der die Verwaltungs- und Finanzbestimmungen mit einschließt und diejenigen im vorliegenden Dokument ergänzt;

(5) Antragsformulare.

Kapitel 11. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Antrag auf Finanzhilfe wird in einem DV-gestützten System verarbeitet. Alle personenbezogenen Daten (Namen, Anschriften, Lebensläufe usw.) werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁸ verarbeitet. Die vom Antragsteller vorgelegten Informationen sind erforderlich für die Bewertung des Finanzhilfeantrags und werden ausschließlich zu diesem Zweck durch die für das entsprechende Gemeinschaftsprogramm zuständige Abteilung verarbeitet. Auf Ersuchen des Antragstellers können ihm personenbezogene Daten zur Berichtigung oder Vervollständigung zugesandt werden. Bei Fragen zu diesen Daten können Sie sich an die zuständige Agentur, an die das Formular zurückzusenden ist, wenden. Gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einreichen (http://www.edps.europa.eu/00_home.htm).

Kapitel 12. ANSPRECHPARTNER

Weitere Informationen über das Programm erhalten Sie (je nach Maßnahme):

- auf der Website des Programms für lebenslanges Lernen: <http://ec.europa.eu/llp>;
- von der für das Programm zuständigen NA (Liste auf der Website des Programms für lebenslanges Lernen);
- auf der Website der EA: www.eacea.ec.europa.eu.

Kapitel 13. ANDERE EUROPÄISCHE KOOPERATIONSPROGRAMME MIT VERWANDTEN ZIELSETZUNGEN

Interessierte Antragsteller seien auch hingewiesen auf andere Gemeinschaftsprogramme und Initiativen im Bereich der Hochschulbildung, die ähnliche Ziele verfolgen wie das Programm für lebenslanges Lernen, nämlich:

- das Programm Erasmus-Mundus;
- das Programm Tempus (transeuropäisches Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich): dieses Programm ermöglicht Universitäten aus EU-Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Hochschulen in den westlichen Balkanländern, in Osteuropa und in Zentralasien und fördert Modernisierungsprojekte für die Hochschulbildung in Mittelmeer-Partnerländern;
- die Kooperationsprogramme EU-USA (Atlantis) und EU-Kanada im Bereich der Hochschulbildung und der beruflichen Bildung sowie Pilotprojekte für die Zusammenarbeit in der Hochschulbildung mit Australien und Neuseeland, die das interkulturelle Verständnis fördern und die Qualität der Entwicklung der Humanressourcen in den jeweiligen Ländern verbessern sollen;
- das siebte Forschungsrahmenprogramm (FP7) der Europäischen Union für den Zeitraum 2007-2013;
- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

¹⁸ Amtsblatt L 8 vom 12.1.2001.

Teil II-B: ANHÄNGE

ANHANG I: VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN (ANHANG A DES BESCHLUSSES ÜBER DAS PROGRAMM „LEBENS-LANGES LERNEN“)

	<i>Nationale Agentur, Verfahren 1 – NA1</i>	<i>Nationale Agentur, Verfahren 2 – NA2</i>	<i>Kommissionsverfahren – KOM</i>
<i>Anwendbar auf (Art der Maßnahme)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Transnationale Mobilität ❖ Bilaterale und multilaterale Partnerschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Leonardo da Vinci – Multilaterale Projekte für Innovationstransfer 	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Unilaterale und nationale Projekte (Querschnittsprogramm & Jean Monnet) ❖ Multilaterale Projekte und Netze ❖ Beobachtung und Analyse ❖ Betriebskostenzuschüsse ❖ Flankierende Maßnahmen
<i>An wen ist der Antrag zu richten?</i>	Für den Antragsteller zuständige Nationale Agentur	Für den Antragsteller zuständige Nationale Agentur	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“

ANHANG II: LISTE DER „ÜBERSEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE“, DIE IM BESCHLUSS 2001/822/EG DES RATES FESTGELEGT SIND

- Grönland,
- Neukaledonien und Nebengebiete,
- Französisch-Polynesien,
- Französische Süd- und Antarktisgebiete,
- Wallis und Futuna,
- Mayotte,
- St. Pierre und Miquelon,
- Aruba,
- Niederländische Antillen:
 - Bonaire,
 - Curaçao,
 - Saba,
 - St. Eustatius,
 - St. Maarten,
- Anguilla,
- Kaimaninseln,
- Falklandinseln,
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,
- Montserrat,
- Pitcairninseln,
- St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
- Britisches Territorium in der Antarktis,
- Britisches Territorium im Indischen Ozean,
- Turks- und Caicosinseln,
- Britische Jungferninseln.

ANHANG III – VON DEN NATIONALEN AGENTUREN VERWALTETE MASSNAHMEN

Bitte konsultieren Sie die Website der Nationalen Agentur, die diesen Anhang übersetzen und ggf. ergänzen wird.

III.1 COMENIUS

III.2 ERASMUS

III.3 LEONARDO DA VINCI

III.4 GRUNDTVIG

III.5 QUERSCHNITTSPROGRAMM

ANHANG IV – VON DER EXEKUTIVAGENTUR VERWALTETE MASSNAHMEN

Bitte konsultieren Sie die Website der Exekutivagentur, die diesen Anhang übersetzen und ggf. ergänzen wird.

IV.1 COMENIUS

IV.2 ERASMUS

IV.3 LEONARDO DA VINCI

IV.4 GRUNDTVIG

IV.5 QUERSCHNITTSPROGRAMM

ANHANG V – STÜCKKOSTENSÄTZE UND PAUSCHALBETRÄGE

Bitte konsultieren Sie die Website der Nationalen Agentur bzw. der Exekutivagentur, die diesen Anhang übersetzen und ggf. ergänzen wird.